

Einkaufsbedingungen

1. Geltung

- 1.1 Für unsere Bestellungen (Aufträge gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen; soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragtragnehmers sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.
- 1.2 Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellungen (Aufträge) anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle zusätzlichen Aufträge.

2. Angebot

- 2.1 Der Auftragnehmer hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf unsere Anfrage abzustimmen und Abweichungen besonders hervorzuheben.
- 2.2 Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte udgl. sind uns stets kostenlos zu erstellen.

3. Bestellung

Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt unserer schriftlichen, fernschriftlichen oder mittels Telefax aufgegebenen Bestellungen zustande. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art sind mittels Auftragsbestätigung festzuhalten bzw. zu bestätigen.

Bestelltag ist das Datum unserer Bestellung, werden vom Auftragnehmer Abweichungen Bestellung-Angebot (Verhandlungsprotokoll) festgestellt, so müssen diese mit uns geklärt werden.

4. Auftragsbestätigung

- 4.1 Unsere Bestellungen sind vom Auftragnehmer unter Angabe unserer Bestellzeichen innerhalb 14 Tagen ab dem Bestelltag schriftlich zu bestätigen. Abweichungen von unseren Bestellungen sind vor dem Abschicken der Auftragsbestätigungen mit uns zu klären.
- 4.2 Mit der Annahme unserer Bestellung garantiert der Auftragnehmer deren fachgerechte Ausführung; insbesondere hat jede Fertigung präzise jener Zeichnung zu entsprechen, die der Bestellung angeschlossen ist.

Verlangen wir Qualitätsmanagement ?? ISO 2000 usw.??

5. Lieferfrist

- 5.1 Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern bzw. zu leisten.
- 5.2 Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug sind wir unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen.

6. Lieferung, Versand, Übernahme und Versicherung

- 6.1 Die Lieferung (Leistung) und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an den von uns bestimmten Verwendungs- oder Aufstellungsort („DDP“ laut Incoterms 2000). Nachnahmesendungen werden von uns nicht angenommen. Der Sendung sind ein Packzettel und ferner für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein unter Anführung von Bestell- und Artikelnummer beizuschließen.
- 6.2 Lieferungen außerhalb der vereinbarten Geschäftszeit können zurückgewiesen werden.
- 6.3 Die gelieferten Gegenstände sind unseren hierzu befugten Mitarbeitern am Bestimmungsort zu übergeben. Die Übernahme der Gegenstände erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen am Bestimmungsort, qualitativ hingegen erst mit deren Verarbeitung bzw. Verwendung. Unsere Mitarbeiter sind nicht ermächtigt, bei der Übernahme zu bestätigen, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind. Bestätigt ein Mitarbeiter dennoch, die Gegenstände in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich seine Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass die Gegenstände frei von Qualitätsmängeln sind.
- 6.4 Der Auftragnehmer hat die Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden und Haftungsansprüche aller Art versichern zu lassen; er hat uns den Abschluss dieser Versicherungen nachzuweisen und bei Eintritt von Versicherungsfällen die Ansprüche aus diesen Versicherungen über unser Verlangen an uns abzutreten. Weist der Auftragnehmer den Abschluss solcher Versicherungen nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, diese Versicherungen nach fruchtlosen Verstreichen einer einmonatigen Nachfrist auf Rechnung des Auftragnehmers abzuschließen.
- 6.5 Besonderen Produktvorschriften, wie etwa dem österreichischen Chemikalienrecht unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.
- 6.6 Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräte ist unser Bedienungspersonal ohne zusätzliches Entgelt, sondern im Rahmen des vereinbarten Entgelts einzuschulen. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite zu montieren sind, sind

die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse, einer allfälligen Sockelausbildung uä) der Auftragsbestätigung anzuschließen.

- 6.7 Bei Lieferungen aus dem Ausland sind die Beschriftungen in deutscher Sprache anzubringen; die Bedienungsvorschriften und -anleitungen sind in deutscher Sprache auszufertigen.

7. Verpackung; Problemstoffe

- 7.1 Die Gefahr und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der Auftragnehmer. Sollten wir die Kosten der Verpackung ausnahmsweise übernehmen, so sind uns deren Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung.
- 7.2 Sofern sich der Auftragnehmer an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen. „ Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer verpflichtet“. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden von uns nicht anerkannt. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen und hierfür Gutschrift zu erteilen; kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als „Sondermüll“ zu beurteilenden Liefergegenstände bzw. Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf seine Gefahr und Kosten vornehmen zu lassen.
- 7.4 Bei Versendung mittels Paletten hat der Auftragnehmer eigene EUR-Tauschpaletten zu verwenden, die bei der Übergabe an uns ausgetauscht werden.
- 7.5 Die Auftragsnummer ist stets am Gebinde anzubringen und auch im Lieferschein anzuführen; außerdem sind bei Straßentransporten die Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkblätter beizuschließen. Fehlt die Angabe der Auftragsnummer, so sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern bzw. bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.

8. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

- 8.1 Bei Verzug mit der Lieferung (bzw. Leistung) oder bei vertragswidriger Lieferung (bzw. Leistung) sind wir – unbeschadet

aller weiterreichenden Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

- 8.2 Wir sind ferner berechtigt, bei Vertragsrücktritt infolge Verzugs anstatt der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von höchstens 10% des Gesamtauftragswerts und sonst bei Verzug neben der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe von 1% des Gesamtauftragswerts für jede begonnene Woche bis zum Höchstausmaß von 10 % zu verlangen. Die Einforderung einer solchen Vertragsstrafe bzw eines über diese hinausgehenden Schadens bleibt uns ungeachtet der Höhe des Auftragswerts und selbst dann vorbehalten, wenn wir die verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.
- 8.3 Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn dem Auftragnehmer kein Verschulden zur Last fällt. Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer für die Dauer deren Einwirkung von seiner Verpflichtung zur Leistung der Vertragsstrafe und des Schadenersatzes befreit, wenn er uns diese Umstände unverzüglich anzeigt und über unser Verlangen mit einer entsprechenden Bestätigung durch die zuständige Kammer nachweist. Nicht als höhere Gewalt gelten wilde Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geraten sind.
- 8.4 Mit Ausnahme der prozentuellen Begrenzung in Punkt 8.2 gilt die vorstehende Regelung uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

9. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht stets erst dann auf uns über, wenn der Auftragnehmer die Lieferung (Leistung) unserem befugten Mitarbeiter übergeben hat (Punkt 6.3), dieser die Lieferung (Leistung) am Ort der Lieferanschrift untersucht und als ordnungsgemäß übernommen hat und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen udgl bzw die Montage, Inbetriebsetzung, Einschulung usw einwandfrei erfüllt hat.

10. Gewährleistung und Garantie

- 10.1 Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers haben stets den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, zB zum Schutz der Arbeitnehmer und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik und der von uns vorgegebenen Qualität

zu entsprechen, auch wenn dem Auftragnehmer der Verwendungszweck nicht bekannt gegeben wird. Auch sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist uns der Auftragnehmer auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

- 10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt – unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen – zwei Jahre. Diese Frist beginnt nicht vor der qualitativen Übernahme (Punkt 6.3), spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab dem Gefahrenübergang (Punkt 9) zu laufen.
- 10.3 Es bleibt unserem Ermessen vorbehalten, ob wir zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung begehren. Verlangen wir Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über unser Verlangen mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mängelfreie auszutauschen. Wir sind in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers, soweit nicht Gefahr im Verzug ist, Mängel selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hiedurch unsere Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden. Ist eine Nachfrist zu beachten oder zu setzen, so gilt eine solche von 14 Tagen als angemessen.
- 10.4 Der Auftragnehmer garantiert uns ausdrücklich Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist. Wird Verbesserung begehrt, so beginnt die Gewährleistungsfrist ab der Mängelbehebung für alle Mängel von neuem zu laufen.
- 10.5 Der Auftragnehmer verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.

11. Schadenersatz und Produkthaftung

- 11.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österr. Produkthaftungsvorschriften stehen uns ungeschmälert zu. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Haftungsausschlüsse bzw. die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.
- 11.2 Werden wir wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften von Dritten in Anspruch genommen werden, so hält uns der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

- 11.3 Der Auftragnehmer ist uns zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten rückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw Importeur zu nennen.

12. Brand- und Umweltschutz

Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Beziehungen innerhalb einer unserer Betriebsstätten Arbeiten durchführen, so hat er die von uns herausgegebenen Brand-, Sicherheits- und Umweltschutzanordnungen unverzüglich anzufordern und genauestens einzuhalten bzw dafür zu sorgen, dass sie von seinen Leuten genauestens eingehalten werden.

13. Schutzrechte

- 13.1 Mit dem vereinbarten Preis ist der Erwerb der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich ist.
- 13.2 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung unseres Auftrags dürfen wir kostenlos benützen.
- 13.3 Der Auftragnehmer hat uns bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung oder Leistung schad- und klaglos zu halten.
- 13.4 Mit der Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf uns über; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen, als dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

14. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 14.1 Alle Preise sind unveränderliche Preise und Nettopreise im Sinne § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UstG). Die Preise gelten nach Maßgabe von Punkt 6. frei Aufstellungs- bzw Verwendungsort (Incoterms 2000 – „DDP“)
- 14.2 Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen sind wir zum Abzug von 3% Skonto berechtigt; sonst sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfristen beginnen erst zu laufen wenn unsere Bedingungen erfüllt sind. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Mängeln und Schadenersatzansprüchen.

- 14.3 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer, so hat sie bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekanntzugeben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.
- 14.4 Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl mittels Überweisung oder mittels Schecks zu zahlen. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag innerhalb der Frist zur Post gegeben wurde.
- 14.5 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, so gebühren für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen in der Höhe des jeweils geltenden – von der Österr. Nationalbank verlautbarten – Basiszinssatzes. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrags schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

15. Rechnungslegung

- 15.1 Rechnungen sind jeweils zweifach, Rechnungen aus dem Ausland dreifach unter Anführung der Bestellnummer und des Bankkontos des Auftragnehmers an uns einzusenden. In Rechnungen über Warenlieferungen ist ferner die Versandart anzuführen, Rechnungen über Werkleistungen sind zudem Kopien der bestätigten Lohn- und Stundenzettel beizulegen.
- 15.2 Bei innergemeinschaftlichen Erwerb hat der Auftragnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und die der Fa. HOFMANN Industrieofenbau (.....) anzuführen.

16. Subunternehmerleistungen, Abtretung und Aufrechnung

- 16.1 Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergeleitet werden.
- 16.2 Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen uns nur nach unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.
- 16.3 Wir sind berechtigt, jederzeit mit Forderungen, welcher Art immer, die uns gegen den Auftragnehmer zustehen, gegen dessen Forderungen aufzurechnen.

17. Zeichnungen, Werkzeuge und Modelle

Die von uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen bzw. von uns finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl. bleiben bzw werden unser Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind bei Lieferung (Leistung) bzw bei Widerruf der Bestellung (Vertragsrücktritt) unverzüglich an uns zurückzustellen.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 18.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Lieferung auszuführen bzw die Leistung zu erbringen ist.
- 18.2 Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches Sachrecht, nicht aber das UNCITRAL-Kaufrecht anzuwenden.
- 18.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Wir sind aber auch berechtigt, den Auftragnehmer bei dem nach den für seinen Sitz oder Wohnsitz maßgeblichen Vorschriften sachlich und örtlich zuständigen Gericht zu belangen.
- 18.4 Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine vertraglichen Leistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

19. Allgemeines

- 19.1 Auf den für uns bestimmen Papieren, wie Frachtbriefen, Waggonklebezetteln, Bahnkisten, Postpaketkarten, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Rechnungen, Änderungsanzeigen udgl und in der gesamten Korrespondenz ist stets unsere Bestellnummer anzuführen bzw ist dafür zu sorgen, dass diese angeführt werden; für Nachteile infolge Missachtung dieser Verpflichtung hat uns der Auftragnehmer einzustehen.
- 19.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und –anleitungen etc, stets der deutschen Sprache zu bedienen. (Falls nicht anders vereinbart).
- 19.3 Der Abschluss, aber auch Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform gebunden.
- 19.4 Alle mit der Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt der Auftragnehmer.

